

## Satzung des Cologne Cardinals Sports Club e.V.

### §1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Cologne Cardinals Sports Club“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins umfaßt den Zeitraum 01.11. bis 31.10. des Folgejahres.

### §2

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung durch Pflege und Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder, insbesondere durch planmäßige Pflege des Baseballs und des Softballs.  
Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein ist berechtigt, bei nationalen Sportfesten als Veranstalter aufzutreten.
3. Förderung der Jugendpflege.
4. Veranstaltung von Lehrgängen zur Förderung der Leibesübungen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

##### **A. Art der Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Aktive (Ausübende)
2. Inaktive und fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

##### **B. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, der von mindestens einem Mitglied über 18 Jahre befürwortet werden muß.
3. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Auskünfte zu erteilen, die für den Erwerb der Mitgliedschaft sachdienlich sind.
6. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Gründe.
7. Gegen die Ablehnung ist Einspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.
9. Verdiente Persönlichkeiten können die Ehrenmitgliedschaft des Vereins erlangen.

Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der MV gewählt.

#### C. Beendigung der Mitgliedschaft

##### 1. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tode des Mitgliedes

b) durch Kündigung seitens des Mitgliedes

Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie muß spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Verein zugegangen sein.

c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

d) durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes

Ausschließungsgründe sind:

- gröblicher Verstoß gegen die Disziplin und Kameradschaft des Vereins  
schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Beitragspflicht, jedoch erst drei Monate nach fruchtloser zweimaliger Mahnung.
- 

Der Ausschluß mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist Einspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch ausstehenden Verpflichtungen. Die Mitgliedskarte und Gegenstände des Vereinsvermögens sind ohne Rücksicht auf etwaige Zurückbehaltungsrechte herauszugeben.

#### D. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, soweit die sportlichen Belange des Vereins dies bedingen, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Der Vorstand übt Disziplinargewalt über die Mitglieder bei allen Verstößen gegen die Sportdisziplin aus, die nicht zur Ausschließung aus dem Verein führen.

2. Kein Mitglied darf für einen anderen Verein, der die gleiche Sportart betreibt, sportlich oder in der Verwaltung tätig sein, es sei denn, mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes.

#### §4

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Bei Aufnahme in den Verein sind die Aufnahmegebühr, sowie der anteilige Beitrag für das laufende Kalenderjahr im voraus zu bezahlen.

5. Der Beitrag ist ansonsten jährlich bis spätestens zum 31. Januar zu entrichten.

6. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Teilzahlungen durch den Vorstand zugelassen werden.

#### §5

#### **Haftung des Vereins und Gerichtsstand**

1. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb und den Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

2. Der Gerichtsstand für Verpflichtungen und Erfüllungsort ist Köln.

#### §6

#### **Vereinsvermögen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des Vorstandes.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

1. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Entgelt aus.
2. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

## §8

### **Die Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und an die Versammlung der Mitglieder zu berichten.
- 2 Der Vorstand beruft alljährlich im vierten Quartal des Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - 3.1 Geschäftsbericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
  - 3.2 Entlastung des Vorstandes
  - 3.3 etwa anfallende Wahl des Vorstandes
  - 3.4 Wahl des Kassenprüfers
  - 3.5 Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Folgesaison

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied, welches vorher von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, geleitet. Dieses Mitglied fungiert auch als Wahlleiter. Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der parlamentarischen Ordnung erforderlich sind. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 4 Zur Beschlußfassung ist, außer der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können jedoch nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche unter 16 Jahren werden bei Abstimmung durch den Jugendwart vertreten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht entrichtet haben.
- 5 Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen, zu der diese spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen.
- 6 Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- 7 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Versammlung.

## §9

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Softballwart, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendwart und dem Sportwart.
2. Der 1. Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der Vorstand hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ferner der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht und die Abrechnung für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## § 10

### **Jugendordnung**

#### 1. Ziele der Jugendarbeit

Die Jugend des Vereins soll das Base- und Softballspiel als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern. Es soll der Verbesserung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen, und die Lebensfreude wecken und steigern.

Ein weiteres Ziel der Jugendarbeit ist die Heranbildung von kritischen, mündigen und zur aktiven Mitarbeit bereiten Jugendlichen. Um dies zu erreichen, sollen - von der gesicherten Erkenntnis ausgehend, daß die Jugendarbeit in einem Sportverein in hohem Maße geeignet ist, zur Selbsterziehung, Urteils- und Kritikfähigkeit beizutragen, ein im Vertrauen in das eigene Vermögen begründetes Selbstverständnis zu finden und ein gemeinschaftsförderndes soziales Verhalten zu erlernen - junge Menschen insbesondere angeleitet werden,

- nach demokratischen Grundsätzen mitzubestimmen,
- in ihren Jugendabteilungen im Rahmen der Gesamtorganisation selbst Verantwortung zu tragen, Beziehungen
- zwischen Menschen in einer Gemeinschaft zu erkennen, Konflikte bewußt und fair auszutragen und ihre Ursachen auszuräumen,
- gemeinschaftlich zu handeln und fähig und bereit zu sein, notwendige Kritik konstruktiv zu üben.

Hierbei gilt es, die positiven Bildungseinflüsse aus Elternhaus, Schule und Kirche, Beruf und Verbänden zu erkennen und durch sportliche schulische und außerschulische Jugendarbeit wirksam zu ergänzen. Schließlich soll die Jugend des Vereins Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sports pflegen und mit den Trägern öffentlicher Verantwortung auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

Die Jugendarbeit im Verein wird getragen von Mitarbeitern, die satzungsmäßig gewählt oder in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl und Eignung muß durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.

2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendsatzung.

Der Vorsitzende des Jugendvorstandes (bzw. Die Vorsitzende des Jugendvorstandes) ist gleichzeitig Jugendwart und somit Mitglied des Vereinsvorstandes.

## §11

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Köln mit der Auflage, dieses ausschließlich für den Base- und Softballsport zu verwenden. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.